

Gesuch um Konkursöffnung

an das zuständige Bezirksgericht (Brig-Östlich Raron-Goms, Visp, Leuk & Westlich-Raron, Siders, Sitten, Hérens-Conthey, Martigny-St-Maurice, Entremont, Monthey)

durch (Name, Vorname, Anschrift des Gläubigers und ggf. des Bevollmächtigten):

in der Betreuung Nr. _____ des Betreibungsamtes

gerichtet gegen (Name, Vorname, Adresse des Schuldners):

Im Rahmen der oben erwähnten Betreuung, deren Forderung unbezahlt geblieben ist, verlangt der Unterzeichnete von Ihrer Behörde den Konkurs des Schuldners gemäss

art. 166 SchKG (ordentliche Betreuung)

Nach Ablauf von 20 Tagen seit der Zustellung der Konkursandrohung kann der Gläubiger unter Vorlegung dieser Urkunde und des Zahlungsbefehls beim Konkursgerichte das Konkursbegehren stellen. Dieses Recht erlischt 15 Monate nach der Zustellung des Zahlungsbefehls. Ist Rechtsvorschlag erhoben worden, so steht diese Frist zwischen der Einleitung und der Erledigung eines dadurch veranlassten gerichtlichen Verfahrens still.

art. 188 SchKG (Wechselbetreuung)

Ist ein Rechtsvorschlag nicht eingegeben, oder ist er beseitigt, nichtsdestoweniger aber dem Zahlungsbefehle nicht genügt worden, so kann der Gläubiger unter Vorlegung des Forderungstitels und des Zahlungsbefehls sowie, gegebenenfalls, des Gerichtsentscheides, das Konkursbegehren stellen. Dieses Recht erlischt mit Ablauf eines Monats seit der Zustellung des Zahlungsbefehls. Hat der Schuldner einen Rechtsvorschlag eingegeben, so fällt die Zeit zwischen der Eingabe desselben und dem Entscheid über dessen Bewilligung sowie, im Falle der Bewilligung, die Zeit zwischen der Anhebung und der gerichtlichen Erledigung der Klage nicht in Berechnung.

für dem Totalbetrag von Fr. _____

zuzüglich Zinsen von _____ % ab dem

und Kosten von Fr. _____

In Ergänzung zum vorliegenden Gesuch erhalten Sie in der Beilage:

- Original des Zahlungsbefehls;
- Original der Konkursandrohung (oder des Wechsels/Entscheids über die Zulässigkeit des Rechtsvorschlags);
- Vollmacht (Bevollmächtigter).

Ort und Datum

Unterschrift

Art. 169 SchKG - Wer das Konkursbegehren stellt, haftet für die Kosten, die bis und mit der Einstellung des Konkurses mangels Aktiven oder bis zum Schuldenruf entstehen.

Das Gericht kann von dem Gläubiger einen entsprechenden Kostenvorschuss verlangen.